

Kalkulierte Originalität: Legitimationsmythos und ökonomische Wirklichkeit geistigen Eigentums*

Geistiges Eigentum kann nicht für jede beliebige geistige Schöpfung beansprucht werden, sondern nur für eine solche, die eine gewisse Originalität aufweist. Der Begriff der Originalität wiederum verweist in diesem Kontext vor allem auf Individualität (vgl. [Ulmer, 1980](#), § 19), denn gemäß den gängigen Begründungen für geistiges Eigentum, sind gerade jene Werke schützenswert, die so individuell sind, dass sie kaum jemand anders hätte hervorbringen können. Geistige Eigentumsrechte sollen nämlich, so heißt es, einerseits deswegen gewährt werden, weil Werke so innig mit jenen verbunden seien, die sie geschaffen haben, dass diese Verbindung ein natürliches Recht auf geistiges Eigentum begründe, und andererseits weil schöpferische Talente sonst kaum motiviert wären, ihr besonderes Talent mit dem Rest der Gesellschaft zu teilen (vgl. bspw. [Hick, 2009](#); [Hughes, 1988](#), Abschn. 2.C–D; [Moore, 2001](#), Kap. 4 und 5).¹ In derartigen Begründungen geistigen Eigentums ist allerdings eine gewisse Spannung angelegt: Eigentum wohnt eine Tendenz inne zur Ware, also zu einem Tauschobjekt zu werden, denn wurde erst einmal alles unter die Eigentumsform subsumiert, können weitere Veränderungen der Besitzverhältnisse rechtens nur noch durch konsensuale Eigentumsübertragung erfolgen, und deren üblichste Gestalt ist der Tausch (vgl. [Hegel, 1821/1986](#), §§ 71–81). Waren zeichnen sich jedoch dadurch aus, für die Bedürfnisse anderer produziert zu werden, sie sind mithin der Marktforschung unterworfen, ergo Kalkulationsobjekte, und als solche weder sonderlich originell, noch geeignet, irgendjemandes Individualität auszudrücken (vgl. [Lukács, 1923](#); [Marx, 1890/2005](#), Kap. 1).

Diese Spannung ist nicht nur für geistiges, sondern mutatis mutandis auch für das klassische Sacheigentum charakteristisch. Gerade darin liegt auch einer der Kernkritikpunkte Marx' an der bürgerlichen Gesellschaft (vgl. [Sayers, 2003](#)), denn auch Sacheigentum wird, in der Tradition des [deutschen Idealismus](#), aus Handlungsfreiheit und deren Verwirklichung

* Manuskript. Erschienen als: „Kalkulierte Originalität: Legitimationsmythos und ökonomische Wirklichkeit geistigen Eigentums.“ In *Geistiges Eigentum und Originalität: Zur Politik der Wissens- und Kulturproduktion*, herausgegeben von Odin Kroeger, Günther Friesinger, Paul Lohberger und Eberhard Ortland, 43–61. Wien: Turia + Kant, 2011. Online verfügbar unter: http://works.bepress.com/odin_kroeger/3.

¹ Eine ähnliche Überlegung scheint auch Bauer (2006) seiner an Hegel angelehnten Theorie geistigen Eigentums implizit zu Grunde zu legen. Drahos (1996, Kap. 2–4), Hettinger (1989) und Nuss (2006, Kap. 3 und 4) geben einen guten Überblick über die gebräuchlichsten Rechtfertigungsstrategien. Unter „natürlichen Rechten“ werden hier keine ominösen metaphysischen Entitäten verstanden, sondern einfach nur solche Rechte, die in einer bestimmten Gesellschaft allen Mitgliedern gleichermaßen und ohne der Zustimmung anderer zu bedürfen zukommen (vgl. [Hart, 1955](#)).

hergeleitet (vgl. Manz, 2005; Taylor, 1975, Kap. 1). Adorno und Horkheimer (1944/2003, S. 141–191) übertragen diese marxistische Kritik auf die moderne warenförmige Produktion der Kunst, die sie als „Kulturindustrie“ bezeichnen.² Die Frankfurter Schule tendiert jedoch dazu, Eigentumsverhältnisse nicht als solche zu problematisieren (vgl. Llanque, 2005), so überrascht es auch nicht, dass Adorno und Horkheimer geistiges Eigentum in ihrer Untersuchung der Kulturindustrie nicht einmal erwähnen. Lediglich Adorno kritisiert später an anderer Stelle knapp, dass

Geistiges [...] Eigentum werden [soll] wie Materielles, Frevel des Geistes an sich selbst, ohne daß er doch dem zu entgehen vermöchte. Sobald die Kunstwerke die Hoffnung ihrer Dauer fetischisieren, leiden sie schon an ihrer Krankheit zum Tode: die Schicht des Unveräußerlichen, die sie überzieht, ist zugleich die, welche sie erstickt. (1970/2003, S. 49)

Mit derart spärlichen Bemerkungen ist freilich wenig gewonnen. Dabei wäre eine Untersuchung des ambivalenten Verhältnisses des gegenwärtigen Regimes geistiger Eigentumsrechte und des künstlerischen Felds gerade angesichts der immer lauter werdenden Kritik interessant, die Expansion dieser Rechte gefährde die Freiheit der Kunst (vgl. bspw. Ortland, 2004; 2007; Stalder, 2004).³ Tatsächlich stoßen gerade moderne Kunstformen, etwa die *appropriation art* oder digitale Medienkunst, an rechtliche Grenzen oder sind – eben aus dem heraus, was ihre innere Logik genannt werden könnte – gezwungen diese zu übertreten.⁴

Was hier nun unternommen werden soll, ist die eingangs skizzierten, auf Originalität aufbauenden Rechtfertigungen für geistiges Eigentum mit Adornos und Horkheimers Untersuchung der Kulturindustrie zu konfrontieren. Dazu ist es notwendig, anzuerkennen beziehungsweise davon auszugehen, dass es sich bei geistigem Eigentum de facto um Eigentum im engeren, eigentlichen Sinne handelt. Das wird allerdings häufig, am prominentesten von Lawrence Lessig (2001, Kap. 10) und Richard Stallman (2004), kritisiert beziehungsweise

² Sowohl die Rechte- als auch die Medienindustrie – die heute eher im Fokus der Aufmerksamkeit stehen – lassen sich unter diesen Begriff subsumieren (vgl. Grassmuck, 2004, S. 81).

³ Adorno und Horkheimer räumen dabei durchaus ein, dass dem Kunstmarkt auch eine wichtige Rolle für die Freiheit der Kunst zukommt, denn die „reinen Kunstwerke, die den Warencharakter der Gesellschaft allein dadurch schon verneinen, daß sie ihrem eigenen Gesetz folgen, waren immer zugleich auch Waren: sofern, bis ins achtzehnte Jahrhundert, der Schutz der Auftraggeber die Künstler vor dem Markt behütete, waren sie dafür den Auftraggebern und deren Zwecken untertan. Die Zwecklosigkeit des großen neueren Kunstwerks lebt von der Anonymität des Marktes.“ (1944/2003, S. 180)

⁴ Drahos (1992; 1995) äußert ähnliche Sorgen in Bezug auf Patentrecht und Grundlagenforschung. Beispiele für durch geistiges Eigentum problematisierte Medienkunst sind Sollfranks *Net Art Generator* (online unter: <http://net.art-generator.com>) oder Königs *Scrambled Hackz* (online unter: <http://www.popmodernism.org/scrambledhackz>).

bestritten, weil allein schon diese Annahme die Ausdehnung der Eigentumslogik auf immaterielle Güter befördere. Sabine Nuss wirft dieser Kritik jedoch vor, und dem schließe ich mich an, ihrerseits den Fehler zu begehen, immaterielle Produktion als einen Bereich sui generis zu behandeln, sodass Eigentum als Rechtsinstitut nicht nur unhinterfragt bleibt, sondern dessen Expansion in immaterielle Gefilde auch nicht als eine diesem immanente Tendenz verstanden wird (2006, Kap. 3, 4 und 9).⁵

Mit dieser Positionierung ist aber noch nicht geklärt, ob geistiges Eigentum auch sachlich gerechtfertigt als Eigentum bezeichnet werden kann, dies wird daher noch gesondert im Rahmen einer kursorischen Begriffsklärung plausibilisiert (Abschn. 1). Danach wird Hegels Begründung des Sacheigentums auf geistiges Eigentum übertragen, um das innere Verhältnis geistiger Eigentumsrechte zueinander zu klären und einen Bezugspunkt für eine an Adorno und Horkheimer angelehnte Kritik zu konstruieren (Abschn. 2). Die Wahl fällt auf Hegel, da dieser nicht nur den Eigentumsbegriff im deutschsprachigen Raum wesentlich geprägt hat (vgl. Körsgen, 2005),⁶ sondern auch von Marx, Adorno und Horkheimer referenziert wird. Deren Untersuchung der Kulturindustrie soll dann zu der so konstruierten Begründung geistigen Eigentums in Bezug gesetzt werden (Abschn. 3), um abschließend zu bewerten, wie sich naturrechtliche Begründungen geistigen Eigentums zur Autonomie der Kunst verhalten und dazu, dass diese heute als Ware produziert wird.

1 Was ist geistiges Eigentum?

Der Terminus „geistiges Eigentum“ dient gleichermaßen als juristischer Sammel- wie politischer Kampfbegriff, weshalb vorab genauer erläutert werden muss, was hier unter ihm verstanden wird – besonders in Hinblick darauf, ob es sich bei „geistigem Eigentum“ tatsächlich um Eigentum im engeren Sinne handelt. Aus juristischer Perspektive ist dies zu verneinen, aus dieser handelt es sich um einen bloß metaphorischen Oberbegriff für verschiedene Immaterialgüterrechte, vor allem für das Urheber_innen-, das Patent- und das Marken-

⁵ Obwohl ich auf Eigentum als Analysekatgorie insistiere, darf es nicht als überhistorische Institution missverstanden werden (vgl. Nuss, 2006, Teil 2), wie es der starke Bezug auf Hegel im Folgenden nahe legen könnte.

⁶ Wohingegen geistiges Eigentum in der englischsprachigen Debatte überwiegend in Rückgriff auf Locke diskutiert wird (vgl. bspw. Drahos, 1996, Kap. 3; Hettinger, 1989, S. 36–45; Hughes, 1988, Abschn. 2; Hull, 2009; Moore, 2001, Kap. 5). Grundsätzlich sollten deren Ansätze insofern kompatibel sein, als die Veräußerung der eigenen Individualität in die Welt für beide eine zentrale Rolle spielt (vgl. Hegel, 1821/1986, §§ 40–53; Locke, 1689/1994, Kap. 5 in Buch 2).

schutzrecht (vgl. Rigamonti, 2001, §§ 1 und 5). Aus einer philosophischen Perspektive hingegen erweist sich die Sache als nicht ganz so eindeutig, denn hier muss gefragt werden, welche Kernbestimmungen des Eigentumsbegriffs für dessen Legitimation relevant sind und ob die genannten Bereiche des Immaterialgüterrechts diesen Bestimmungen entsprechen – oder eben nicht.

Grob gesprochen ist Eigentum ein vom Staat garantiertes und mit Gewalt durchsetzbares Recht, (1) einen Gegenstand beliebig zu gebrauchen und (2) andere vom Gebrauch desselben auszuschließen; keines dieser beiden Teilrechte gilt absolut: vielmehr bin ich in aller Regel auch im Gebrauch meines Eigentums gewissen gesetzlichen Einschränkungen unterworfen und muss einen gewissen Gebrauch durch andere zulassen (vgl. Körsen, 2005; Mossoff, 2003; Nuss, 2006, Kap. 4, 5 und 7). Dessen ungeachtet ist die Bindung zwischen Individuum und Eigentum recht eng (vgl. Schmidt, 2006, Kap. 1), was für das moderne Verständnis beider Begriffe konstitutiv ist und auch anhand der im nächsten Abschnitt folgenden Darstellung der Hegel'schen Begründung des Privateigentums noch deutlicher werden wird. Diese, zugegeben rudimentäre, Eigentumsdefinition trifft nun aber auch auf die bereits genannten Immaterialgüterrechte zu, denn auch diese erlauben, mit ihrem Gegenstand relativ frei zu verfahren und andere weitestgehend von dessen Gebrauch auszuschließen; und die enge Bindung zwischen Individuum und Eigentum, beziehungsweise Werkschaffenden und Werk, scheint auf den ersten Blick für geistiges Eigentum sogar noch charakteristischer zu sein als für Sacheigentum (vgl. Mossoff, 2005; Nuss, 2006; Schroeder, 2006, Abschn. 2 und 3; Steinvorth, 2004, Abschn. 2).

Peter Drahos (1996, bes. Kap. 7–9), Lawrence Lessig (2001, Kap. 10) und Christian Schmidt (2004) hingegen betonen, Eigentum sei traditionellerweise Eigentum an Dingen, also materiellen Objekten, wohingegen geistiges Eigentum sich auf abstrakte Objekte beziehe, und es sei, so Schmidt, nicht ausgemacht, dass eine solche Parallelisierung ohne weiteres möglich beziehungsweise, so Drahos und Lessig, ob sie für das Gemeinwohl überhaupt wünschenswert sei. Anders als materielle Objekte existieren abstrakte nicht eigenständig, sondern müssen in stofflichen Gegenständen verkörpert werden. Das bedingt einerseits eine gewisse Abhängigkeit von diesen, macht sie aber andererseits auch insofern unabhängig, als diese Verkörperung nicht nur durch einen bestimmten, sondern durch relativ beliebige Gegenstände erfolgen kann. Geistiges Eigentum erscheint daher erst einmal *schwächer* als dingliches, denn da abstrakte Objekte immer über ihre Verkörperungen hinausweisen, ist es nicht nur anfällig für Streitigkeiten darüber, was noch als Ausdruck desselben abstrakten Objekts gelten kann, was also wem gehört, sondern auch schwerer zu schützen, da Kontrolle nur über die materiellen Objekte ausgeübt werden kann, welche die abstrakten aus-

drücken, nicht aber direkt über die abstrakten Objekte selbst. Zugleich ist geistiges Eigentum aber insofern *stärker* als dingliches, als es nicht nur Kontrolle über Handlungen mit einem bestimmten Gegenstand erlaubt, sondern über bestimmte Handlungsformen im Allgemeinen. Kaufe ich beispielsweise einen Fußball, so kann ich anderen verbieten mit diesem Tore zu schießen, zu passen oder zu dribbeln, hätte ich aber Eigentum an der Handlungsform „Torschießen“ selbst, so könnte ich anderen diese Tätigkeit untersagen, egal ob sie dafür meinen Fußball verwenden oder ihren eigenen. Mehr noch, ich könnte ihnen untersagen, mit allen möglichen Bällen – Tennisbällen, Handbällen, Medizinbällen etc. – Tätigkeiten zu vollziehen, die sich als „auf ein Tor schießen“ qualifizieren. Geistiges Eigentum verfügt damit über eine wesentlich größere Reichweite als dingliches (vgl. [Drahos, 1996](#), Kap. 7; [Powers, 2005](#); [Schmidt, 2004](#); [Ulmer, 1980](#), S. 13 f.).

Dies stellt die Anwendung der Eigentumsform auf geistige Schöpfungen zwar vor praktische und legitimatorische Schwierigkeiten, macht sie aber keineswegs unmöglich (vgl. [Schmidt, 2004](#)). Drahos und Lessig setzen hier nach, die Besonderheit abstrakter Objekte mache sie der Eigentumsform unangemessen und diese für jene ineffizient beziehungsweise dem Gemeinwohl abträglich. Das ist zwar plausibel und sehr wahrscheinlich auch richtig (vgl. [Stepan, 2007](#)), betrifft aber nur die Frage, ob geistiges Eigentum *idealerweise* Eigentum sein *sollte*, nicht jene an dieser Stelle zu klärende, ob es *real* Eigentum *ist*.

Ganz ähnlich ist auch Stallman ([2004](#)) zu antworten, der argumentiert, die Verwendung des Eigentumsbegriffs für geistiges Eigentum sei tendenziös, da es sich bei Eigentum um ein weitestgehend akzeptiertes Rechtsinstitut handle und diese Akzeptanz durch die sprachliche Analogie illegitim in Anspruch genommen werde, um eine Expansion geistiger Eigentumsrechte voranzutreiben. Der Eigentumsbegriff hat die Ausdehnung der unter ihm subsumierten Immaterialgüterrechte zwar tatsächlich befördert (vgl. [Fisher, 1999](#)), doch Adam Mossoff ([2005](#)) entgegnet derartiger Kritik zu Recht, die Verwendung des Eigentumsbegriffs im Immaterialgüterrecht stelle zwar einen Paradigmenwechsel dar, dies allein sei aber noch kein Argument gegen diesen (vgl. auch [Nuss, 2006](#), Kap. 3, 4 und 9). Für Eugen Ulmer ([1980](#), S. 105–109) ist dieser Paradigmenwechsel sogar schon abgeschlossen. Stallmans Einwand kommt in gewisser Weise zu spät.

Das Eigentumsparadigma ist überdies eng mit [naturrechtlichen](#) Begründungsstrategien verknüpft und sollten sich diese als plausibel erweisen, laufen Drahos', Lessigs und Stallmans [utilitaristische](#) Einsprüche ohnehin ins Leere (vgl. [Mossoff, 2005](#)). Dieser Beitrag konzentriert sich nicht zuletzt deswegen auf das künstlerische Feld, und damit vor allem auf das Urheber_innenrecht, denn hier müssen unterschiedliche als natürlich angenommene Rechte, jenes der Autonomie der Kunst und jenes auf geistiges Eigentum, gegeneinander

abgewogen werden. Deren theoretisches Verhältnis soll nun nach den obigen Begriffsklärungen näher bestimmt und zur Praxis der Kulturindustrie in Bezug gesetzt werden.

2 Eine hegelianische Begründung geistigen Eigentums

Hegels Eigentumsbegründung folgt aus drei Kernthesen: (1) Die Freiheit des Willens, die sowohl faktisch als auch als normativ vorausgesetzt wird (vgl. Vorrede und §§ 1–4),⁷ bedarf einer Verwirklichung, um wahrhaftige Freiheit zu sein (vgl. §§ 5–32). (2) Diese Verwirklichung der Freiheit kann nur durch die Verwirklichung des Individuums beziehungsweise der Person erfolgen (vgl. §§ 34–40). (3) Die Verwirklichung der Person wiederum erfordert einen Bereich, in dem sie sich alleine realisieren kann, sodass diese Realisierung nicht durch andere beeinflusst – oder, schärfer formuliert, verfälscht – werden kann (vgl. §§ 42–49). Die Person hat im Eigentum also die „äußere Sphäre ihrer Freiheit“ (§ 41).

Wie das Bewusstsein bei Hegel nur zum Selbstbewusstsein werden kann, indem es ein anderes anerkennt und von diesem anerkannt wird (vgl. 1807/1986, Kap. 4), erfordert die Realisierung der Freiheit mittels des Daseins des Eigentums dessen Anerkennung, nicht nur durch die Person, die es innehat, sondern auch durch andere. Die gegenseitige Anerkennung als Subjekt erfolgt mithin in der bürgerlichen Gesellschaft als wechselseitige Anerkennung von Eigentumsansprüchen. Der paradigmatische Fall dieser Anerkennung ist der Tausch, in dem sie gleichermaßen vorausgesetzt wie vollzogen wird (vgl. §§ 71–81). Obgleich er im strengen Sinne nicht in den Kern der Eigentumsbegründung eingeht, erfordert seine Bedeutung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben daher, dass Eigentum ihn ermöglichen muss, um die Realisierung der Freiheit des Individuums zu gewährleisten – zumindest rudimentär.

Diese beiden Motive, die Freiheit der Person und ihre Anerkennung durch Tausch, sollen nun auf abstrakte Objekte übertragen werden, weniger durch eine strenge Exegese der Hegel'schen Rechtsphilosophie und Metaphysik, sondern indem sie aufgenommen und teilweise neu arrangiert werden – unter Berücksichtigung der Studien Wilko Bauers (2006) und Jeanne Schroeders (2006). Die etwas freiere Auslegung erleichtert nicht nur die aus Platzgründen stark vereinfachte Darstellung Hegels, sondern gewährleistet auch die Kompatibilität der hier entwickelten Begründung geistigen Eigentums mit der von Marx inspirierten Hegelinterpretation Adornos und Horkheimers.

⁷ Wo nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (1821/1986).

* * *

Der Übertragung der Hegel'schen Überlegungen auf geistiges Eigentum stehen erst einmal drei Schwierigkeiten entgegen: (1) Hegel lehnt diese explizit ab, weil gedankliche Schöpfungen nicht klar genug gegeneinander abgrenzbar seien (vgl. §§ 68 f.). (2) Abstrakte Objekte sind nicht der äußeren, sondern der inneren Sphäre des Individuums zuzurechnen (vgl. § 43). Das heißt, metaphorisch gesprochen, wenn eine als Eigentum geschützte Sache einem abgegrenzten Bereich auf einer Leinwand entspricht, in dem zu malen anderen verboten ist, um das Bild vor Eingriffen zu schützen, so ist unklar, was geistiges Eigentum, also Eigentum auf die Vorstellung, die auf die Leinwand gemalt werden soll, zu diesem Schutzzweck überhaupt beitragen kann. (3) Als Elemente der inneren Sphäre der Person sind abstrakte Objekte nicht von dieser trenn- und daher im strengen Sinne unveräußerbar. Wie sollten sie dann aber getauscht werden? Die hegelianische Begründung geistigen Eigentums, die hier vorgelegt werden soll, muss diese Einwände entkräften:

(1) Der von Hegel selbst vorgebrachte Einspruch gegen eine Kodifizierung des Plagiats lautet, dass sich eine legitime, eigenständige Verwendung einer vorgefundenen Form nicht genau von einer illegitimen, reinen Wiederholung, die eventuell durch oberflächliche Veränderungen getarnt ist, abgrenzen lässt (vgl. § 69). Doch um eben diese Genauigkeit ist Hegels Rechtsphilosophie stets bemüht, so ist beispielsweise auch der Vertrag für Hegel nur stark formalisiert denkbar (vgl. §§ 78 f.). Diese epistemologische Skepsis korreliert mit dem Werkbegriff, den Hegel in seiner *Phänomenologie des Geistes* entwickelt: „Das Werk ist die Realität, welche das Bewußtsein sich gibt“ (1807/1986, S. 300). Jedes Werk ist also erst einmal Ausdruck einer Individualität und als solcher für andere, wenn überhaupt, so nur sehr eingeschränkt verständlich, weshalb sich auch jede Bewertung verbietet. Was nämlich

ein schlechtes Werk genannt würde, ist das individuelle Leben einer bestimmten Natur, die sich darin verwirklicht; zu einem schlechten Werke würde es nur durch den vergleichenden Gedanken verdorben, der aber etwas Leeres ist, da er über das Wesen des Werks, ein Sich-Aussprechen der Individualität zu sein, hinausgeht und sonst, man weiß nicht was, daran sucht und fordert (ebd., S. 298 f.).

Hegel entzieht das Plagiat daher folgerichtig dem Recht und erklärt es stattdessen zu einer Sache der Ehre, da nur das Individuum selbst wirklich wissen kann, ob es plagiiert hat – obwohl er sich davon *expressis verbis* nicht viel erhofft (vgl. § 69). Das Werk erscheint also so individuell, so besonders, dass es an keinem außer sich liegenden, allgemeinen Maßstab gemessen werden kann, dieser würde ihm *per se* nicht gerecht werden. Wie könnte so ein Maßstab nun dennoch konstruiert werden?

Werke sind, nach Hegel, der Ausdruck, oder genauer gesagt, die Verwirklichung einer individuellen Intention in ein vorliegendes Material. Sowohl die Intention als auch das Material haben jeweils eine *allgemeine* und eine *besondere* Seite. Sie sind „allgemein“ soweit sie sich begrifflich erfassen und sich diese Begriffe anderen verständlich mitteilen lassen und „besonders“ soweit sie sich einer solchen Erfassung entziehen, also nur noch individuell erfahren, aber nicht mehr kommuniziert werden können. Bei der Intention überwiegt die besondere Seite, da sie immer Intention eines bestimmten Individuums ist – sie ist aber auch insofern allgemein, als sie wenigstens der Möglichkeit nach begrifflich vorliegt. Beim Material, das hier nicht nur als stoffliches verstanden werden darf, überwiegt hingegen die allgemeine Seite, da es Bestandteil der objektiven Welt und der intersubjektiv geteilten Sprache ist – es ist aber auch insofern besonders, als es nicht vollständig in den Begriffen der geteilten Sprache aufgeht und dem Begreifen des Individuums Widerstand entgegensetzt. Werke werden nun dadurch geschaffen, dass ein Individuum versucht ein Material gemäß seiner Intention zu formen, also indem es sich an dessen Widerstand abarbeitet, wobei es beide wechselseitig aneinander adaptiert oder, mit Hegel gesprochen, miteinander *vermittelt*. Das kann zwar nie vollständig gelingen, aber ebenso wenig je vollständig scheitern (vgl. Hegel, 1807/1986, Kap. 5.C.a; Bauer, 2006, S. 68–73).

Selbst wenn diese Vermittlung aber weitestgehend vollbracht wird, sind Werke deswegen noch lange nicht selbstverständlich, vielmehr ist die Vermittlung nur Voraussetzung für ihre Interpretation, derer sie dennoch bedürfen (verkörperte ein Werk nicht eine bestimmte Intention oder wäre diese unerkennbar, hätten wir gar keinen Maßstab, an dem wir unsere Interpretationen messen könnten). Da nun aber, vereinfacht gesprochen, jede Interpretation ein neues, eigenes Werk darstellt, fürchtet Hegel, dass die Mannigfaltigkeit der Interpretationen die Einheit des eigentlichen Werks bedroht, sodass es keinen einheitlichen Standard mehr gibt, auf den sich Urteile über dieses beziehen könnten (vgl. 1807/1986, Kap. 5.C.a). Hegels Sorge muss aber insofern verwundern, als er selbst darauf hinweist, dass diese Mannigfaltigkeit der Interpretationen den strukturellen Erfordernissen des Urteilens widerspricht, weshalb sich eine bestimmte Interpretationspraxis durchsetzen muss (vgl. ebd., Kap. 5.C.b–c). Das heißt nichts anderes, als dass schließlich Interpretationsregeln aufgestellt und gesellschaftliche Praxen etabliert werden, die diese Regeln objektivieren. Was hat das aber mit „strukturellen Erfordernissen des Urteilens“ zu tun? Was ist hierunter überhaupt zu verstehen? Wir verfügen, so Hegel, im Urteilen einerseits über eine gewisse Freiheit, andererseits muss jedes Urteil immer aufgrund einer Regel gefällt werden – sonst wäre es beliebig und damit eben kein Urteil mehr. Unsere Urteilsfreiheit beschränkt sich ergo darauf, dass wir frei sind, allein gemäß jenen Regeln zu urteilen, die wir uns selbst geben

(vgl. McDowell, 2004). Urteile ich nun aber nur nach meinen eigenen, *privaten* Regeln, so kann ich nie wissen, ob ich mit meinen Urteilen richtig liege – schließlich könnte ich mich ja auch irren. Es kann aber auch niemand anders meine Urteile überprüfen, denn dafür müsste ich mich erst mit anderen Personen auf *gemeinsame* Regeln einigen. Da Urteile nun, laut Hegel, aber per se auf Wissen abzielen, erfordert die Tätigkeit des Urteilens selbst, dass wir uns nicht nur auf Regeln einigen, die transsubjektiv gültig sind, sondern auch Institutionen schaffen, die diese einheitlich und verbindlich interpretieren (vgl. Landy, 2008).

Hegel baut auch seine Rechtsphilosophie auf dieser Reflexion der Möglichkeitsbedingungen des Urteilens auf. Die mit Eigentum verbundene Praxis der gegenseitigen Anerkennung als Rechtssubjekt erfordert in ähnlicher Weise, allgemeingültige Gesetze zu formulieren und eine Institution ins Leben zu rufen, die diese einheitlich auslegt und exekutiert – den Staat. Werke können mithin allgemein bewertet werden – auch und gerade judikativ. Diese judikative Bewertung kann nämlich als die Entscheidung eben jener Institution verstanden werden, deren Funktion es ist, die Praxis des Urteilens zu stabilisieren. Mit anderen Worten, die Judikative schafft selbst den allgemeingültigen Standard, gemäß dem Werke beurteilt werden können und dessen vermeintlichen Mangels wegen Hegel das Plagiat der gesetzlichen Kodifizierung entziehen wollte. So kann auch eine schwächere Form des Hegel'schen Einwands entkräftet werden, nämlich dass Gerichtsurteile notwendig Gefahr laufen, die besondere Intention des Werks zu verfehlen (vgl. Bauer, 2006, S. 61). Diese Gefahr wäre nur dann groß, wenn dieser Beurteilungsstandard willkürlich, das heißt dem Werk unangemessen wäre. Damit wären Hegels gewichtigste, seine epistemologischen Bedenken ausgeräumt. Was bleibt sind Probleme mit der Ausgestaltung und der Anwendbarkeit des Begriffs „geistiges Eigentum“.

(2) Die Trennung zwischen der inneren und der äußeren Sphäre der Person ist zwar sinnvoll, aber für Hegel nicht in dem Sinne fundamental, dass ihnen eine voneinander unabhängige Existenz zukommen würde. Vielmehr ist alles, was das Individuum außer sich vorfindet, bereits durch Begriffe vorstrukturiert, während diese wiederum von dem, was sinnlich gegeben ist, abstrahiert werden. Materielle und abstrakte Objekte beziehungsweise, in Hegel'scher Terminologie, Gegenstände und Begriffe, können also nicht ohne weiteres voneinander getrennt werden, vielmehr können Gegenstände nur begrifflich gefasst und Begriffe nur auf Gegenstände bezogen gedacht werden (vgl. 1807/1986, Kap. 1 und 2). Beide sind also nicht einfache Gegensätze, sondern vielmehr unterschiedliche Richtungen *derselben* Bewegung (vgl. ebd., Kap. 3). Damit korreliert, dass sich geistiges Eigentum nicht auf die hinter dem Werk stehenden Ideen bezieht, sondern auf das Werk selbst (vgl. Ulmer, 1980, S. 11). Eine strikte Trennung zwischen materiellen und abstrakten Objekten ist also einer-

seits im Rahmen der Hegel'schen Metaphysik unhaltbar und andererseits sinnlos, da sich geistiges Eigentum ohnehin nicht auf „reine“ Begriffe bezieht.

Das heißt nicht, dass Sacheigentum mit geistigem Eigentum gleichgesetzt werden kann, aber wie Gegenstand und Begriff als zwei Momente derselben Bewegung erscheinen, scheint es produktiver, Sacheigentum und geistiges Eigentum als zwei Momente des Eigentumsbegriffs aufzufassen. Wenn die gegenständliche Integrität eines Werks durch Sacheigentum geschützt wird, warum sollte die begriffliche dann nicht durch geistiges geschützt werden? Ein Werk kann schließlich nicht nur entstellt werden, indem seine Verkörperung angegriffen wird, sondern auch, indem es in einer Weise verändert wird, die seinen Gehalt verzerrt; etwa wenn vermeintlich anstößige Szenen aus Filmen entfernt und die derartig zensierten Fassungen wieder verbreitet werden (vgl. [Bernstein & Clarida, 2006](#)). Geistige Eigentumsrechte, die eine solche Verletzung der Werkintegrität unterbinden, sind also direkt aus den oben genannten Setzungen Hegels ableitbar. Das so abgeleitete Recht verbietet anderen das Werk zu entstellen oder entgegen der Intention seiner Schöpfer_in zu gebrauchen, aber nicht es zu vervielfältigen (von dem vernachlässigbaren Fall abgesehen, dass das Werk wesentlich als einzigartiges konzipiert wurde). Dieses weitergehende Recht kann erst aus der nächsten Stufe des Hegel'schen Argumentationsgangs abgeleitet werden.

(3) Abstrakte Objekte sind zwar nicht im gleichen Ausmaß veräußerbar wie materielle, da sie als Wissen oder Fertigkeit wesentlich an Personen gebunden sind. Dieses lediglich praktische Problem lässt sich aber mittels entsprechender Regelungen durchaus in den Griff bekommen, was Hegel selbst betont (vgl. § 43). Dementsprechend erachtet er nicht nur Gegenstände, sondern auch „körperliche und geistige Geschicklichkeiten“ als veräußerbar (vgl. § 67). Auch diese können also getauscht werden und sind für den Zweck des Tauschs als Sachen zu betrachten und – Hegel bezieht sich konkret auf den Büchernachdruck – genießen dann auch ähnlichen Schutz wie Sacheigentum (vgl. §§ 43, 68 f.). Wo dieser Schutz beim Sacheigentum aber aus der Verwirklichung der Freiheit der Person abgeleitet wird, argumentiert Hegel hier, Werkschaffende würden ihre Werke nur unter der Bedingung veräußern, dass „die damit in den Besitz des anderen kommende Möglichkeit, solche Produkte nunmehr als Sachen gleichfalls hervorzubringen, nicht Eigentum des anderen werde“ (§ 69). Warum die Werkschaffenden auf dieser Bedingung beharren sollten, erläutert er nicht direkt, er scheint aber ökonomische Motive im Sinn zu haben, denn Kunst und Wissenschaft müssten, so schreibt er (ebd.), zu ihrer Förderung vor dem Plagiat ebenso geschützt werden wie der Handel vor dem Straßenraub.

Sowohl Bauer (vgl. [2006](#), S. 60 f.) als auch Schroeder (vgl. [2006](#), S. 460–468, 503) lesen diese Passage, aus naheliegenden Gründen, utilitaristisch. Bauer übergeht dabei jedoch die

Spannung zwischen dieser Lesart Hegels und dem relativ zwingenden Recht auf geistiges Eigentum, das er in Rückgriff auf diese begründen will (vgl. 2006, S. 79), denn ein so starkes Recht könnte nur schwerlich utilitaristisch gerechtfertigt werden. Überdies sind Hegel utilitaristische Erwägungen eigentlich fremd, vielmehr versucht er bestimmte Regeln und Praxen als rational zu erweisen. Das soll nicht heißen, dass Bauer sich dessen nicht bewusst wäre, er führt allerdings nicht näher aus, wie sich diese scheinbar utilitaristischen Überlegungen zum restlichen System Hegels verhalten. Was nun aber auf den ersten Blick so gar nicht in dieses System passt, lässt sich tatsächlich gut verorten. Die Teilnahme am Tausch ist wesentlich für die gesellschaftliche Anerkennung, sie *muss* daher auch jenen zustehen, die geistige Arbeit verrichten – um so mehr als gerade die gesellschaftliche Aufnahme geistiger Werke ein wichtiger Teil der Verwirklichung des Individuums ist (vgl. § 69; Taylor, 1975, Kap. 1). Um Missverständnissen vorzubeugen, muss hier noch erwähnt werden, dass Hegel zwar schreibt, das „Substantielle“ des geistigen Eigentums sei „zunächst nicht“ (Hervorhebung O. K.) hierin zu suchen, damit aber nur meint, dass vorab geklärt werden muss, ob eine solche Regelung nicht droht, das „volle, freie Eigentum“ aufzuheben, was er schließlich verneint (vgl. wieder § 69). Mit anderen Worten, aus den Hegel’schen Setzungen lässt sich auch das Recht herleiten, andere von der Nutzung geistiger Werke auszuschließen, um diese zu handelbaren Gütern zu machen, und dieses Recht wird *nicht* utilitaristisch argumentiert, sondern folgt aus der Bedeutung des Tauschaktes als Anerkennungsakt.

Schroeder würde hiergegen nun einwenden, Hegels Eigentumsbegriff sei nur die abstrakte Voraussetzung für die Freiheit der Person und betreffe daher die konkreten Formen der Verwirklichung dieser Freiheit nur bedingt. Hegel könne ergo über das Ausmaß geistiger Eigentumsrechte gar nichts sagen, es sei vielmehr Sache jeder Gesellschaft, darüber nach pragmatischen Kriterien zu entscheiden. Sie illustriert dies mit einer schönen Metapher: „Property is a potter, not a florist. Morality and ethics – not law – will add the flowers of personality later“ (2006, S. 467). Obgleich sie damit durchaus den Kern der Sache trifft, taugt dies nicht als Begründung für den erhobenen Einwand, denn wie sollte das Individuum seine Freiheit verwirklichen, würden nicht jene Grundvoraussetzungen vorliegen, die das Gesetz garantieren soll? Um in der Metapher zu bleiben: Die Vase allein lässt keine Blumen sprießen, aber deswegen kommt die Floristin noch lange nicht ohne sie aus.

* * *

Durch die Abhandlung dieser Einwände gegen eine hegelianische Begründung geistigen Eigentums wurde dieses bereits implizit formuliert. Aus den Hegel’schen Setzungen lassen

sich zwei Rechte ableiten: (1) gegen Missbrauch und Entstellungen eines Werks vorzugehen, auch wenn dieses in einem anderen Werkstück verkörpert ist; (2) die Reproduktion eines Werks zu untersagen und mit dem Recht auf diese zu handeln.

(1) Das erste Recht ist ein Persönlichkeitsrecht, in der englischsprachigen Debatte wäre von einem *moral right* die Rede, es nimmt in der Hegel'schen Systematik denselben Rang ein wie Sacheigentum, folgt also ebenso aus dem Recht des Individuums, seine Freiheit zu verwirklichen. Diese Stufe, und das ist für die Stärke dieses Rechts von Bedeutung, sieht noch keine gegenseitige Anerkennung der Individuen vor. Ob diese das zu schützende Werk als Ausdruck einer besonderen Individualität erkennen und anerkennen, ist für den Anspruch auf dieses Recht also völlig unerheblich – was das zuvor angeführte Zitat Hegels zur Sinnlosigkeit individueller Urteile über die Werke anderer eindrücklich unterstreicht.

(2) Das zweite Recht, das als Verwertungsrecht oder *economic right* bezeichnet werden kann, steht bei Hegel hingegen auf einer nachgeordneten Stufe, der des Vertrags beziehungsweise des Tausches, für den, und damit für die Anerkennung des Werks, ein Verwertungsrecht als Möglichkeitsbedingung fungiert. Das heißt aber auch, dass es gegenüber jenen Rechten einen niedrigen Rang einnimmt, die ihrerseits wiederum als Möglichkeitsbedingung für die Werkschöpfung selbst fungieren, nämlich das Recht auf die Verwirklichung der eigenen Freiheit und das Recht auf Werkintegrität. Darüber hinaus sind noch zwei weitere Vorbehalte geltend zu machen: (a) Anerkennung mag zwar in der bürgerlichen Gesellschaft faktisch an Tauschakten hängen, ob dies aber als gesellschaftliches Ideal taugt, ist gerade in Anschluss an Marx vehement in Frage gestellt worden. Da dieser Einwurf aber nicht nur geistiges Eigentum betrifft, braucht hier nicht weiter auf ihn eingegangen zu werden. (b) Wichtiger ist, dass die Anerkennung eines Werks dessen Objektivierung impliziert. Diese kann nur für jene Werke durch das Rechtssystem erfolgen, deren besondere und deren allgemeine Seiten soweit miteinander vermittelt wurden, dass juristische Urteile über sie im Rekurs auf die ihnen zugrundeliegenden Intentionen begründet werden können. Das ist im Rahmen der Hegel'schen Überlegungen allerdings die Regel, begründet also für sich noch keinen Einspruch gegen dieses Verwertungsrecht.

Diese hegelianische Begründung geistigen Eigentums brächte jenen, die es befürworten also einige Vorteile: Sie verfährt naturrechtlich,⁸ nicht utilitaristisch, ist also nicht vom Gemeinwohl abhängig. Sie erstreckt sich außerdem, anders als kantische Begründungen, die auf Persönlichkeitsrechte beschränkt sind (vgl. Schefczyk, 2004; Pievatolo, 2010), auch auf

⁸ Im Sinne Harts (s. Fn. 1 oben), nicht in jenem Hegels, der sich gegen diese Klassifikation verwehren würde (vgl. Schroeder, 2006, S. 460–463).

Verwertungsrechte; und im Unterschied zu lockeanischen Rechtfertigungen, gilt sie nicht nur unter Vorbehalten, von denen höchst zweifelhaft ist, ob sie für abstrakte Objekte überhaupt erfüllt werden können, nämlich genug und gleich Gutes für andere in der Allmende zu belassen und nicht mehr anzueignen, als auch vernutzt werden kann (vgl. [Hettinger, 1989](#), S. 43–45; [Hull, 2009](#); *pace* [Hughes, 1988](#); [Moore, 2001](#), Kap. 5). Darüber hinaus kann sie auf das häufig vorgebrachte Argument antworten, auf Originalität abstellende Legitimierungen geistigen Eigentums würden vernachlässigen, dass jede Werkschöpfung notwendigerweise auf Bestehendem aufbaue, es sich also bei einem Werk nie nur um die Leistung eines einzelnen Individuums handle (vgl. [Hettinger, 1989](#), S. 37–43; [Schmidt, 2004](#), Abschn. 3; [Steinvorth, 2004](#), Abschn. 4.1). Da der Reichtum des in einer Gesellschaft vorhandenen Wissens sowie der in ihr bekannten Werke, Formen und Praxen, also das, was in Anlehnung an Hegel als gesellschaftliche *Allgemeinheit* bezeichnet werden kann, in die oben beschriebene Vermittlung eingeht, muss die Bedeutung vorgängiger Leistungen von der hier vorgelegten Begründung geistigen Eigentums gar nicht bestritten werden. Das Recht auf geistiges Eigentum wird nämlich *nicht* direkt aus der Individualität oder Originalität eines Werks abgeleitet, sondern aus dem Recht auf die Anerkennung der Leistung, diese Individualität mit jener Allgemeinheit zu vermitteln.

Die hier entwickelte Begründung geistigen Eigentums scheint also stärker als eine kantische oder lockeanische und auch allgemein recht robust zu sein. Nur bezogen auf Verwertungsrechte ist ihre Gültigkeit auf jene Werke beschränkt, denen die Synthese ihrer besonderen und allgemeinen Seite wenigstens soweit gelingt, dass juristische Urteile über sie sinnvoll begründet werden können. Das ist laut Hegel aber der bei weitem üblichere Fall und allenfalls für einzelne Werke ein Problem – oder etwa nicht?

3 Der Tausch, die Kulturindustrie und ihr Eigentum

Der allergrößte Teil der deutschen Literatur
ist Fabrikwesen, bare Industrie geworden.
– Hegel (Bemerkung zu § 69)

Was Hegel hier anmerkt, arbeiten Adorno und Horkheimer zu einer Analyse dieser Industrie, der Kulturindustrie aus. Zwar orientieren sie sich dabei am Ideal des Hegel'schen Werkbegriffs, den sie sogar noch moralisch aufladen, gleichzeitig nehmen Sie aber Marx' Kritik an Hegel auf, kein noch so diffiziler Vermittlungsprozess könne die Spannung zwi-

schen Begriff und Gegenstand quasi automatisch und auch sich heraus aufheben, vielmehr muss diese Spannung kontinuierlich prozessiert werden, womit aber auch auf die Möglichkeit eines nicht mehr in die Vermittlung integrierbaren Scheiterns hingewiesen ist (vgl. Marx, 1844/1956, S. 568–589). So wird auch das Fehlschlagen der Verwirklichung der Intention hinter einem Werk theoretisch erfassbar – und wie sich zeigen wird, braucht es diese theoretische Modifikation, um die Kulturindustrie adäquat analysieren zu können.

Die Kulturindustrie produziert Kunst nicht zweckfrei, sondern als Ware, eben industriell, und dieser Unterschied wiegt schwer, denn Kunst wird in der bürgerlichen Gesellschaft – zumindest dem Anspruch nach – dadurch bestimmt, nur ihrer eigenen Gesetzmäßigkeit zu folgen (also dem künstlerischen Diskurs, den jeweiligen Intentionen der Werkschaffenden, sowie der Struktur des Materials) und darin von weiteren, ihr äußeren Normen unabhängig zu sein. Doch genau solche werden den zur Kunstware gemachten Werken durch den Markt, in Gestalt der Nachfrage, aufgezwungen. Wenn diese Nachfrage antizipiert wird, verliert die individuelle Besonderheit des Werks gegenüber der statistisch aggregierten Allgemeinheit der Marktforschung an Bedeutung. Daher ist die

Versöhnung von Allgemeinem und Besonderem, von Regel und spezifischem Anspruch des Gegenstands [...] nichtig, weil es zur Spannung zwischen den Polen gar nicht mehr kommt: die Extreme, die sich berühren, sind in trübe Identität übergegangen, das Allgemeine kann das Besondere ersetzen und umgekehrt. (Horkheimer & Adorno, 1944/2003, S. 151)

Keines der Werke der Kulturindustrie kann also den Anspruch erfüllen, das Allgemeine mit dem Besonderen zu vermitteln, vielmehr exemplifizieren sie nur deren „falsche Identität“ (ebd., S. 141). Wie aber bei Hegel die Realisierung des Werks nicht einfach ganz oder gar nicht, sondern mehr oder weniger gelingt, so muss auch hier angemerkt werden, dass selbst die langweiligste Kulturware noch einer gewissen Originalität bedarf, aber, gemessen am Hegel'schen Werkbegriff, in einem so viel geringeren Ausmaß, dass dies einen qualitativen Unterschied macht. Über den ästhetischen Wert der Kulturwaren ist damit übrigens noch gar nichts gesagt, es sei denn, dieser würde, wie bei Adorno und Horkheimer, auch durch das klassische bürgerliche Kunstideal definiert, worin ich ihnen hier aber nicht mehr folgen möchte.

Die Produkte der Kulturindustrie können also nach der oben entwickelten hegelianischen Begründung geistigen Eigentums keine Verwertungsrechte beanspruchen, dazu sind sie schlicht nicht individuell genug. Dadurch verlieren sie einerseits ihre Legitimation, die von der Anerkennung eines individuellen Akts abhängt, andererseits wird damit der epistemologische Einwand Hegels wieder schlagend, denn Werke unterscheiden sich in erster Linie

durch ihre Originalität, also durch die in sie eingegangene Besonderheit derer, die sie geschaffen haben. Unoriginelle Werke drohen einander zum Verwechseln zu ähneln. Die juristische Praxis muss und kann sie zwar trotzdem unterscheiden und fixieren, doch werden ihre Urteile nun tatsächlich, bezogen auf die innere Logik des Werks, willkürlich ausfallen.

Es ist also paradoxerweise der Warencharakter der Werke, der ihren Anspruch auf die Eigentumsform untergräbt, obwohl er diese voraussetzt. Mehr noch, Waren sind wesentlich Tauschobjekte, doch es war gerade der Tausch, um dessentwillen das Verwertungsrecht erst nötig wurde und aus dessen zentraler Rolle bei Anerkennungsprozessen es folgt. Damit gerät nun aber jedes Werk unter einen Generalverdacht. Denn wann immer es, das doch so wesentlich Ausdruck von Individualität sein soll, getauscht wird, stellt sich die Frage welchen Wert etwas vermeintlich Individuelles überhaupt für andere haben kann, ob also der Tausch nicht doch vielmehr deswegen zu Stande kommen konnte, weil das Werk bereits mit einem geschielten Blick auf den Markt geschaffen wurde. Damit wären jedoch die Verwertungsrechte an diesem Werk verwirkt.

Freilich könnte ein Werk, das tatsächlich die Synthese von Allgemeinem und Besonderem zustande bringt, sich durchaus auch einen Markt schaffen, ohne sich zuvor an diesem auszurichten, doch legen die damit verbundenen Schwierigkeiten und die ökonomischen Verhältnisse gegenüber dem Resümee des vorigen Abschnitts eine Beweislastumkehr nahe: Nicht jene, die das Verwertungsrecht in Frage stellen, haben einem Werk das Scheitern der Vermittlung von Allgemeinem und Besonderem nachzuweisen, sondern jene, die ein solches Recht beanspruchen, deren Gelingen.

4 Konklusion

Der Versuch, geistiges Eigentum naturrechtlich mit Hegel zu begründen, scheitert zwar nicht direkt, liefert aber ein komplexes Ergebnis, das nur eingeschränkte Rechte zu legitimieren vermag: Durch Rückgriff auf Hegel lassen sich zwar Persönlichkeitsrechte an einem Werk und das Recht auf freie Verwirklichung des Individuums begründen, doch diese nehmen eine höhere Stellung ein als Verwertungsrechte, welche überdies nur für Werke geltend gemacht werden können, die tatsächlich vor allem ihrer inneren Logik folgen oder, mit Adorno und Horkheimer gesprochen, die wahre Identität von Allgemeinem und Besonderem bewerkstelligen.

Gelingt dies nicht, so kann – in Rekurs auf nicht-hegelianische Begründungen – eventuell dennoch ein Eigentumsrecht auf den individuellen Anteil des Werks geltend gemacht wer-

den. Doch wäre dann einerseits zu klären, ob dieser Anteil nicht zu gering wäre, um die doch recht starken Rechte, die geistiges Eigentum gewährt, zu rechtfertigen; andererseits würde dieser Anspruch gegenüber dem eines Werks, dem die genannte Vermittlung gelingt, zurücktreten müssen.

Gerade für die *appropriation art* oder die digitale Medienkunst heißt das aber, dass ihr Recht auf künstlerische Autonomie gegenüber den Verwertungsrechten anderer in aller Regel Vorrang hat – es sei denn, eines der von ihnen referenzierten, angeeigneten oder sonst wie verwendeten Werke entspräche dem Hegel'schen Ideal, wovon aber prima facie nicht auszugehen ist. Selbst dann würde der Konflikt aber erst schlagend, wenn beide Werke gehandelt werden sollen. Vorausgesetzt, dass auch das referenzierende Werk dem genannten Standard genügt, würden damit aber zwei gleich starke Rechte auf Anerkennung gegeneinander stehen, die abgewogen werden müssten, ohne dass vorschnell zu Gunsten des früheren Werks entschieden werden dürfte.

Odin Kroeger

Literatur

- Adorno, T. W. (1970/2003). *Ästhetische Theorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bauer, W. (2006). Hegels Theorie des geistigen Eigentums. *Hegel-Studien*, 41, 51–89.
- Bernstein, R. J., & Clarida, R. W. (2006, 21. Juli). Court Nixes “Fixed” Flicks. *New York Law Journal*. Abgerufen am 19. März 2009, von <http://www.law.com/jsp/nylj/PubArticleNY.jsp?id=900005458385>
- Drahos, P. (1992). Intellectual Property Law and Basic Science: Extinguishing Prometheus? *Law in Context*, 10, 56–79. Online unter: <http://www.anu.edu.au/fellows/pdrahos/articles/pdfs/1992iplawbasicscience.pdf>
- Drahos, P. (1995). Information Feudalism in the Information Society. *The Information Society*, 11, 209–222. Online unter: <http://www.anu.edu.au/fellows/pdrahos/articles/pdfs/1995infofeudinfodociety.pdf>
- Drahos, P. (1996). *A Philosophy of Intellectual Property*. Aldershot: Ashgate Dartmouth. Online unter: <http://www.anu.edu.au/fellows/pdrahos/books/1996philosophyIP.pdf>
- Fisher, W. W., III. (1999). The Growth of Intellectual Property: A History of the Ownership of Ideas in the United States. Abgerufen am 30. April 2007, von <http://cyber.law.harvard.edu/people/ffisher/iphistory.pdf>
- Grassmuck, V. (2004). *Freie Software. Zwischen Privat- und Gemeineigentum* (2. Auflage). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. Online unter: <http://freie-software.bpb.de>
- Hart, H. L. A. (1955). Are There Any Natural Rights? *The Philosophical Review*, 64(2), 175–191.

Kalkulierte Originalität

- Hegel, G. W. F. (1807/1986). *Phänomenologie des Geistes*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hegel, G. W. F. (1821/1986). *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hettinger, E. C. (1989). Justifying Intellectual Property. *Philosophy and Public Affairs*, 18(1), 31–52.
- Hick, D. H. (2009). Finding a Foundation: Copyright and the Creative Act. *Texas Intellectual Property Law Journal*, 17(3), 363–384.
- Horkheimer, M., & Adorno, T. W. (1944/2003). *Dialektik der Aufklärung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hughes, J. (1988). The Philosophy of Intellectual Property. *Georgetown Law Journal*, 77, 288–366.
- Hull, G. (2009). Clearing the Rubbish: Locke, the Waste Proviso, and the Moral Justification of Intellectual Property. *Public Affairs Quarterly*, 23(1), 67–93. Online unter: <http://ssrn.com/abstract=1082597>
- Körsgen, N. (2005). Eigentum als Grundrecht im Grundgesetz. In A. Eckl & B. Ludwig (Hg.), *Was ist Eigentum?* (S. 246–261). München: C. H. Beck.
- Landy, D. (2008). Hegel's Account of Rule-Following. *Inquiry*, 51(2), 170–193. doi:10.1080/00201740801956879
- Lessig, L. (2001). *Code und andere Gesetze des Cyberspace*. Berlin: Berlin-Verlag. Die 2. Auflage ist online unter: <http://codev2.cc>
- Llanque, M. (2005). Eigentum in der Kritischen Theorie. In A. Eckl & B. Ludwig (Hg.), *Was ist Eigentum?* (S. 205–216). München: C. H. Beck.
- Locke, J. (1689/1994). *Two Treatises Of Government*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lukács, G. (1923). Die Verdinglichung und das Bewusstsein des Proletariats. In *Geschichte und Klassenbewusstsein: Studien über marxistische Dialektik* (S. 94–218). Berlin: Malik.
- Manz, H. G. v. (2005). J. G. Fichte: Eigentum als Handlungsmöglichkeit. In A. Eckl & B. Ludwig (Hg.), *Was ist Eigentum?* (S. 148–160). München: C. H. Beck.
- Marx, K. (1844/1956). Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844. In *Werke* (Bd. 40, S. 467–589). Berlin: K. Dietz.
- Marx, K. (1890/2005). *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie* (Bd. 1). Berlin: K. Dietz.
- McDowell, J. (2004). Selbstbestimmte Subjektivität und externer Zwang. In C. Halbig, M. Quante, & L. Siep (Hg.), *Hegels Erbe* (S. 184–208). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Moore, A. D. (2001). *Intellectual Property and Information Control: Philosophic Foundations and Contemporary Issues*. New Brunswick: Transaction Publishers.
- Mossoff, A. (2003). What Is Property? Putting The Pieces Back Together. *Arizona Law Review*, 45(2), 371–443.
- Mossoff, A. (2005). Is Copyright Property? *San Diego Law Review*, 42, 29–44.

- Nuss, S. (2006). *Copyright & Copyriot. Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Ortland, E. (2004). Urheberrecht und ästhetische Autonomie. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 52(5), 773–792.
- Ortland, E. (2007). Urheberrecht contra Kunstfreiheit. *Juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat*, 17(1), 40–44.
- Pievatolo, M. C. (2010). Freedom, Ownership and Copyright: Why Does Kant Reject the Concept of Intellectual Property? SSRN eLibrary. Abgerufen am 12. April 2010, von <http://ssrn.com/abstract=1540095>
- Powers, T. M. (2005). Ideas, Expressions, Universals, and Particulars: Metaphysics in the Realm of Software Copyright Law. In R. Spinello & H. T. Tavani (Eds.), *Intellectual Property Rights in a Networked World: Theory and Practice* (S. 99–111). Hershey, PA: Information Science Publishing.
- Rigamonti, C. P. (2001). *Geistiges Eigentum als Begriff und Theorie des Urheberrechts*. Baden-Baden: Nomos.
- Sayers, S. (2003). Creative Activity and Alienation in Hegel and Marx. *Historical Materialism*, 11(1), 107–128. doi:10.1163/156920603321624758
- Schefczyk, M. (2004). Rechte an Immaterialgütern – eine kantische Perspektive. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 52(5), 739–753.
- Schmidt, C. (2004). Die zwei Paradoxien des geistigen Eigentums. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 52(5), 755–772.
- Schmidt, C. (2006). *Individualität und Eigentum. Zur Rekonstruktion zweier Grundbegriffe der Moderne*. Frankfurt am Main: Campus.
- Schroeder, J. L. (2006). Unnatural Rights: Hegel and Intellectual Property. *University of Miami Law Review*, 60, 453–503.
- Stalder, F. (2004). Der Terror des geistigen Eigentums. Der Prozess gegen das Critical Art Ensemble. *Springerin*, 10(3). Abgerufen am 12. Juni 2007, von http://www.springerin.at/dyn/heft_text.php?textid=1516&lang=de
- Stallman, R. (2004). Did You Say “Intellectual Property”? It’s a Seductive Mirage. Abgerufen am 5. März 2007, von <http://www.gnu.org/philosophy/not-ipr.xhtml>
- Steinvorth, U. (2004). Natürliche Eigentumsrechte, Gemeineigentum und geistiges Eigentum. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 52(5), 717–738.
- Stepan, P. (2007). Ökonomie des Urheberrechts. *Juridikum. Zeitschrift im Rechtsstaat*, 17(1), 35–39.
- Taylor, C. (1975). *Hegel*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Ulmer, E. (1980). *Urheber- und Verlagsrecht* (3. Auflage). Berlin: Springer.